

**STIFTUNGSSTATUT**  
**DER**  
**GIRAFFE HEROES FOUNDATION**

<b>I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG</b>	<b>2</b>
ART. 1 NAME UND SITZ	2
ART. 2 ZWECK	2
ART. 3 VERMÖGEN	2
<b>II. ORGANISATION DER STIFTUNG</b>	<b>3</b>
ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG	3
ART. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG	3
ART. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG	3
ART. 7 AMTSDAUER	3
ART. 8 KOMPETENZEN	4
ART. 9 BESCHLUSSFASSUNG	4
ART. 10 BEIRAT	4
ART. 11 GESCHÄFTSSTELLE	5
ART. 12 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE	5
ART. 13 REGLEMENTE	5
ART. 14 REVISIONSSTELLE	5
<b>III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG</b>	<b>6</b>
ART. 15 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE	6
ART. 16 AUFHEBUNG	6
<b>IV. HANDELSREGISTER</b>	<b>6</b>
ART. 17 HANDELSREGISTEREINTRAG	6

# **STIFTUNGSSTATUT DER**

## **GIRAFFE HEROES FOUNDATION**

### **I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

#### **Art. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen "GIRAFFE HEROES FOUNDATION" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 2 ZWECK**

Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, insbesondere

1. die Unterstützung und Motivation von Menschen, die sich für das Allgemeinwohl einsetzen;
2. die Eruierung und Auszeichnung von "Giraffe Heroes" – Menschen jeden Alters, die durch ihr Engagement herausragen, indem sie signifikante öffentliche Probleme wie insbesondere Armut, Ungerechtigkeit, Korruption, Bandenkriminalität, Verbrechen gegen Menschen und Tiere, Umweltverschmutzung und –zerstörung zu lösen versuchen;
3. die Veröffentlichung der Geschichten und der Projekte der "Giraffe Heroes" in allen möglichen digitalen und analogen Medien;
4. die finanzielle Unterstützung von Projekten von "Giraffe Heroes" oder Menschen gemäss Ziffer 1 vorgenannt;
5. die Herstellung und Bereitstellung von Schulmaterial zur Förderung von Mut, Motivation, Sensibilisierung zur Angehung von signifikanten öffentlichen Problemen und die finanzielle Unterstützung von Lehrkörpern zur Vermittlung dieses Wissens an die Schüler;
6. die Unterstützung von Projekten und/oder der Bewegung der „Giraffe Heroes“;
7. die Unterstützung anderer wohltätiger Organisationen und anderer im öffentlichen Interesse liegender Werke, welche einen ähnlichen Zweck wie die vorliegende Stiftung verfolgen.

In geographischer Hinsicht soll der Stiftungszweck insbesondere in der Schweiz und in Europa umgesetzt werden.

#### **Art. 3 VERMÖGEN**

Der Stifter widmet als Stiftungsvermögen CHF 50'000.-- in bar.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

# **STIFTUNGSSTATUT DER GIRAFFE HEROES FOUNDATION**

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Beirat
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle, soweit nicht durch die Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

### **Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Über die Ausrichtung von Sitzungsgeldern oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

### **Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Der Stiftungsrat beschliesst über das Zeichnungsrecht von einzelnen Stiftungsratsmitgliedern .

### **Art. 7 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

# **STIFTUNGSSTATUT DER**

## **GIRAFFE HEROES FOUNDATION**

### **Art. 8 KOMPETENZEN**

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Wahl des Beirates;
- Ernennung eines/einer Geschäftsführers/in;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente (vgl. Art. 13). Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

### **Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

### **Art. 10 BEIRAT**

In einem Organisationsreglement kann die Einführung eines Beirates vorgesehen werden.

Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen, die vom Stiftungsrat berufen werden.

Der Beirat oder die von ihm bestimmten Mitglieder beraten den Stiftungsrat bezüglich der Stiftungstätigkeit oder bezüglich besonderer von der Stiftung verfolgter Projekte. Der Beirat oder einzelne seiner Mitglieder können für die Stiftung besondere Aufgaben bei der Evaluierung, Begleitung oder Durchführung bestimmter Tätigkeiten der Stiftung übernehmen.

Bei Einführung eines Beirates regelt der Stiftungsrat mit einem Reglement das Nähere, insbesondere bezüglich der Geschäftsordnung des Beirates, seiner Entschädigung für Auslagen und Mühewaltung, die Amtsdauer und eine Amtszeitbeschränkung.

# **STIFTUNGSSTATUT DER**

## **GIRAFFE HEROES FOUNDATION**

### **Art. 11 GESCHÄFTSSTELLE**

In einem Organisationsreglement kann die Einführung einer Geschäftsstelle vorgesehen werden.

Die Person, welche die Funktion als Geschäftsführer/in übernimmt, wird vom Stiftungsrat berufen.

Für das operative Geschäft, insbesondere der Durchführung von Ausstellungen, ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Sie setzt die Vorgaben und Entscheide des Stiftungsrates um, handelt nach dessen Grundsätzen sowie im Sinne des Stiftungszweckes und agiert als Schnittstelle zwischen Stiftungsrat, Beirat, Öffentlichkeit sowie Partnern.

Bei Einführung einer Geschäftsstelle regelt der Stiftungsrat mit einem Reglement das Nähere, insbesondere bezüglich der Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen wie auch der Entschädigung.

### **Art. 12 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

### **Art. 13 REGLEMENTE**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

### **Art. 14 REVISIONSSTELLE**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

# **STIFTUNGSSTATUT DER GIRAFFE HEROES FOUNDATION**

## **III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

### **Art. 15 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

Der Stifter behält sich gestützt auf Art. 86a ZGB und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ausdrücklich das Recht vor, den Zweck der Stiftung abzuändern. Der Zweck der Stiftung hat jedoch stets gemeinnützig zu bleiben.

### **Art. 16 AUFHEBUNG**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## **IV. HANDELSREGISTER**

### **Art. 17 HANDELSREGISTEREINTRAG**

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

**Basel, den 4. Juni 2018**

